

e n t f ä l l t

Zu den Einwendungen der Einschreiter ist folgendes zu bemerken¹²⁾:

e n t f ä l l t

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich demnach auf dem seinerzeit erteilten Baukonsens sowie die der Benutzungsbewilligungsverhandlung vorgelegenen genaueren Pläne und Unterlagen als auch auf das Ergebnis der örtlichen Erhebung und mündlichen Verhandlung.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

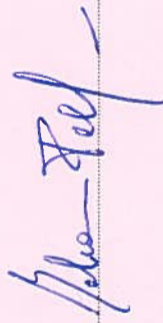
Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten⁴⁾. Die Berufung ist zu vergebühren: Die Eingabe mit 120,- S, Beilagen mit 30,- S pro Bogen, maximal mit 180,- S.

Hievon werden verständigt:

1. (Der - die Konsensinhaber [Bauherren]⁴⁾): **Herrn Siegfried Gruber**
Industriepark I, 8792 St. Peter/Freienstein
unter gleichzeitigem Anschluß des - der¹⁾ mit dem Genehmigungsvermerk (Sichtvermerk) versehenen Planes - Pläne⁵⁾ und eines Erlagscheines⁶⁾.
(Der Grundeigentümer, sofern nicht mit Konsensinhaber[n] identisch)
- 2 **Herrn Architekt Dipl.-Ing. Oskar Herzog, Absengergasse 26, 8700 Leoben**
- 3 **Buchhaltung im Hause**
- 4 **Z.d.A.**

Unzmarkt-Frauenburg, am **09. August 1995**

Der Bürgermeister:



Kosten⁶⁾

A. Gemäß dem V. Teile des AVG 1950, BGBl. Nr. 172, hat - haben - der - die¹⁾ Einschreiter folgende Kosten zu tragen⁷⁾:
a) Kommissionsgebühren gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl. Nr. 50, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 45/1982 (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsgorgan S 70,-⁷⁾)

(1 Amtsgorgane 3/2 Stunden) S 420,-
b) Barauslagen gemäß § 76 AVG 1950 Honorarnote Architekt Baier S ----

B. Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1989, LGBl. Nr. 113

a) Verwaltungsabgabe für diese Bewilligung nach Tarifpost S 700,-

b) für die auf den mit dem Ansuchen eingereichten Beilagen zu erteilenden

insgesamt 6 Genehmigungsvermerke (Sichtvermerke⁸⁾) nach Tarif-
post G 4 S 300,-

c) für die Verhandlungsschrift vom 08. August 1995 nach Tarif-

post G 7 S 50,-

C. Ansuchen S 120,- Verhandlungsschrift S 240,-

Grundbuchsanzug (Kircheng.9) 30,- E-Attest S 120,-

Rauchfangkehrer S 120,- Baumeister S 120,-

sonach insgesamt S 2.220,-

Diesen Betrag hat - haben - der - die¹⁾ Einschreiter binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei der Gemeindekasse einzuzahlen oder binnen gleicher Frist mittels des anliegenden Erlagscheines zur Überweisung zu bringen.

Begründung

Mit der Eingabe vom 27. Juni 1995 hat XXXXX Siegfried Gruber

SGI Leoben wohnhaft in 8792 St. Peter ob Freienstein
gemäß § 69 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in Verbindung mit § 28 der Stmk. Garagen-

ordnung 1979, LGBl. Nr. 27¹⁾, die Bauvollendung des - der¹⁾ mit Bescheid vom 08. März 1993

Zahl 131/9-164 bewilligten²⁾ Generalsanierung der Wohnhäuser

Kirchengasse 7 u. 9 239/2, 239/3, 239/5

auf dem - den¹⁾ Bau- 9)-Grundstück-en) Nr. 57/1, .57/2 der Kata-

stralgemeinde(n) Unzmarkt

Benützungsbewilligung, um die Vornahme der Endbeschau angesucht.

Hierüber wurde am 08. August 1995 die örtliche Erhebung und Verhandlung durch-

geführt, die nachstehendes Ergebnis erbrachte^{10) 11)}:

Endbeschau des Mehrfamilienwohnhauses Kirchengasse 7.

Anlässlich der Endbeschau wurde festgestellt, daß die Ausführung des Bauwerkes mit den genehmigten Bauplänen übereinstimmt. Folgende Mängel wurden festgestellt:

Wohnung Nr. 2 - Jalousienlüftung für WC-Bereich erforderlich.

Das Badezimmerfenster ist mit undurchsichtiger Scheibe auszustatten.

Wohnung Nr. 5 - Jalousienlüftung für Abstellraum, Glastüre in Küche ist so auszubilden, daß keine Bruchgefahr durch den Thermostatkopf gegeben ist. Parapettfüllung mit Sicherheitsglas. Die Absturzsicherung beim Treppenpotest ist bauordnungsgemäß auszuführen. (Zusätzliche Sicherheitsglasplatte)

Die erforderlichen Standsicherheitsnachweise für die neu ausgeführten Bauteile sowie für die bestehenden Holzdecken sowie das E-Attest und das Attest über die Rauchgasdichtheit der Rauchfänge sind bis Ende September 1995 nachzureichen.

Im Bereich zu den Nachbargrundstücken an der östlichen und nördlichen Grundstücksgrenze ist die Zaunherstellung lt. Bescheid durch Sanierung des Bestandes bzw. Neuerrichtung auszuführen.

Endbeschau des Mehrfamilienwohnhauses, Kirchengasse 9.

Die Ausführung erfolgte im wesentlichen entsprechend den genehmigten Bauplänen.

Es wurde eine zentrale Ölfuerungsanlage für die Objekte Kirchengasse 7 u. 9 ausgeführt, um welche gesondert bei der Gemeinde anzuschauen ist. Folgende Mängel wurden festgestellt:

Der Kellerabgang ist mit einer entsprechenden Absturzsicherung in bauordnungsgemäßer Höhe 90 cm abzusichern. Wohnung Nr. 6 der Abstellraum ist mit einer Jalousienentlüftung auszuführen. Wohnung Nr. 4 u. 5. Da die Parapethöhen nicht die erforderliche Mindesthöhe aufweisen sind bei den Fenstern außen zusätzliche Absturzsicherungen anzubringen. Beim Stiegenhaus OG.: DG.: ist eine entsprechende Kindersicherung anzubringen. (versperbare Olive - Sicherheitsglas.)

Der Heizraum ist zu kennzeichnen. Die Türe selbstschließend auszuführen und die erforderliche Zutluft sicherzustellen (400 cm²).

Bei der ostseitig angrenzenden Mauer zwischen Gehsteig und Grundstück ist eine Absturzsicherung in Form eines Holzzaunes herzustellen.

Die erforderlichen Standsicherheitsnachweise für die neu ausgeführten Bauteile sowie für die bestehenden Holzdecken sowie das E-Attest und das Attest über die Rauchgasdichtheit der Rauchfänge sind bis Ende September 1995 nachzureichen.

Gutachten:

Gegen die Erteilung der Benutzungsbewilligung bestehen seitens der Sachverständigen keine Einwände, wenn die im Befund angeführten Mängel bis Ende 1995 behoben werden und die erforderlichen Atteste bis zu diesem Zeitpunkt nachgereicht sind. Gefährdungsbereiche sind unverzüglich abzuschirmen.

Die fristgerechte Behebung der festgestellten geringfügigen Mängel ist der Baubehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Erläuterungen zu den Fußnoten

- 1) Unzutreffendes ist zu streichen;
- 2) hier sind Art und Ort der tatsächlichen Bauführung, allenfalls unter Angabe von Straße und Hausnummer, anzugeben;
- 3) wird die Erteilung der Benutzungsbewilligung versagt, so sind die folgenden Absätze mit den Fußnoten 1) und 2) zu streichen; die Benutzungsbewilligung ist auch zu versagen, wenn eigenmächtige und von der erteilten Baubewilligung abweichende Baumaßnahmen durchgeführt wurden und diese nicht als „geringfügige Mängel“ zu qualifizieren sind (also etwa Änderungen der Geschobhöhen oder -anzahl, Änderung des Grundrisses einzelner Geschöße oder insgesamt, Änderungen der Dachform, Dachneigung oder des Deckungsmaterials, Fassadenänderungen und dergleichen mehr). In einem solchen Fall hat der Bauwerber diese Änderungen planbelegt vorerst einer neuen Bauverhandlung und Baubewilligung zuzuführen;
- 4) wird die Benutzungsbewilligung erteilt, so ist das Datum, ab wann die Benutzung zulässig ist, entsprechend einzusetzen und die Absätze mit den Fußnoten 3) und 2) zu streichen;
- 5) sind geringfügige Mängel festgestellt worden, ist die Frist zur Mängelbehebung einzusetzen sowie die einzelnen Mängel punktelweise aufzuzählen und diese, genau beschrieben, im nachfolgenden anzuführen;
- 6) wird die Benutzungsbewilligung nicht erteilt, können keine Kosten des Punktes B. lit. a) und b) vorgeschrieben werden; 7) bei Änderung des Gesetzes bzw. der Verordnung wären die Zifferungen zu korrigieren und die Kosten nach den neuen Tarifen zu berechnen und vorzuschreiben;
- 8) auf die Bestimmungen des § 69 Abs. 1 und 4 der Stmk. Bauordnung 1968 wird verwiesen;
- 9) hier ist die Benutzungsart der tatsächlich verbaute Grundstücke (z. B. Bau-, Garten-, Wiesen-Grundstück usw.) anzuführen;
- 10) hier sind Befund und Erklärungen des/der Einschreiter(s) in Kurzform wiederzugeben. Reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennummeriert, hier einzufügen; hinzuweisen ist hierbei, daß im Zuge des reinen und ausschließlichen Benutzungsbewilligungsverfahrens die Anrainer und Nachbarn keine Partei-stellung besitzen und demnach auch nicht zu laden sind;
- 11) reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennummeriert, hier einzufügen;
- 12) ist keine weitere Begründung erforderlich, ist dieser Satz zu streichen;
- 13) die Berufung ist je Berufungswerber nach dem jeweils geltenden Gebührengesetz (dzt. nach § 14 TP, 6 Z. 1 BGBL Nr. 267/1957, i. d. F. Art. VI BCBL Nr. 587/1983, mit S 120.— je Bogen) zu stempeln; eine nicht begründete Berufung ist von der Berufungsbehörde gem. § 63 Abs. 3 AVG 1950 zurückzuweisen;
- 14) der Bescheid ist jeweils gegen datierte Empfangsbestätigung (Zustellnachweis) zuzustellen;
- 15) gilt nur, wenn Pläne im Sinne des § 69 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung 1968 vorzulegen waren und diese auch mit einem Genehmigungsvermerk versehen worden sind (vgl. Fußnote 1)); ansonsten ist dieser Satz zu streichen;
- 16) werden keine Kosten vorgeschrieben (vgl. Fußnote 6)), sind die Worte „und eines Erlagscheines“ zu streichen.

Markt-.....Gemeinde.....Unzmarkt-Frauenburg

Zahl: 131-9-164
Gegenstand: Siegfried Gruber, SGI-Leoben
Immobilien, Industriepark I,
8792 St.Peter ob Freienstein
Generalsanierung der Wohnhäuser Kirchengasse 7 u. 9
in Unzmarkt "Benützungsbewilligung"

Bescheid

Spruch

Das Ansuchen des ~~X~~er¹⁾ Herrn Siegfried Gruber, SGI-Leoben
wohnhaft in Industriepark I, 8792 St. Peter ob Freienstein
vom 27. Juni 1995
um Erteilung der Benützungsbewilligung für die Errichtung / den
Umbau¹⁾ Generalsanierung der Mehrfamilienwohnhäuser, Kirchengasse 7 u. 9 ²⁾
239/2, 239/3, 239/5, .57/1, .57/2
auf dem / den¹⁾ Grundstück(en)¹⁾ Nr. der Katastral-
gemeinde Unzmarkt
wird gem. § 69 Abs. 3 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der letztgeltenden Fassung - in
Verbindung mit § 28 der Stmk. Garagenordnung LGBl. Nr. 27/1979 -¹⁾

mit³⁾ der gleichzeitigen Feststellung, daß das Bauwerk nicht
im Sinne - des erteilten Konsenses - sowie - der Be-
stimmungen der Stmk. Bauordnung 1968 - bzw. der
Stmk. Garagenordnung 1979 -¹⁾ ausgeführt wurde,
abgewiesen und die Erteilung der Benützungsbewilligung
ab ~~willigung versagt~~ **sofort** erteilt;

mit⁴⁾ der gleichzeitigen Feststellung, daß das Bauwerk im
Sinne des erteilten Konsenses und in Übereinstimmung
mit den Bestimmungen der Stmk. Bauordnung 1968
- bzw. der Stmk. Garagenordnung 1979 -¹⁾ ausge-
führt wurde, bewilligt und die Benützungsbewilli-
gung ab **sofort** erteilt;

mit⁵⁾ der gleichzeitigen Feststellung, daß das Bauwerk im
wesentlichen im Sinne des erteilten Konsenses und in
Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Stmk.
Bauordnung 1968 - bzw. der Stmk. Garagenordnung
1979 -¹⁾ ausgeführt wurde, mit der gleichzeitigen Auf-
lage bewilligt, daß nachgenannte geringfügige Män-
gel bis **30. September 1995** behoben und
beseitigt sein müssen.

**Gefährdungsbereiche sind unverzüglich
abzusichern.**